

Stiftung Unionhilfswerk Berlin

Stiftungssatzung

**Beschlossen auf der Vorstandssitzung
des Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V. (Stifter) am 20. November 2014
und zu Grunde gelegt dem Stiftungsgeschäft vom 21. November 2014.
Eingetragen im Stiftungsregister der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
unter Aktenzeichen 3416/1065/2 am 11.12.2014**

§ 1 Name, Leitbild, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftung Unionhilfswerk Berlin.
- (2) Aus sozialer Verantwortung und ausgehend vom Verständnis eines christlich und humanistisch geprägten Menschenbildes setzt sich die Stiftung öffentlich für Menschen ein, die auf Grund ihrer Lebenssituation, Ihres Alters oder einer Behinderung auf besondere Unterstützung oder Förderung angewiesen sind. Sie respektiert individuelle Lebensentwürfe, orientiert sich am Recht auf Teilhabe in der Gesellschaft und trägt durch konkrete Angebote zu einer verbesserten Lebensqualität ihrer Zielgruppen bei.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Erziehung und Bildung einschließlich der Fortbildung.
- (2) Wenn die Stiftung - insbesondere vom Stifter selbst - zusätzliche Zuwendungen erhält, z.B. in Form von Beteiligungen an nach § 51 ff AO steuerbefreiten Gesellschaften oder Mittel zur Errichtung einer solchen Gesellschaft, können auch deren gemeinnützige Zwecke durch die Stiftung selbst verfolgt werden. Dies gilt nur, sofern es um die Zwecke der Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung, der Seniorenhilfe, der Jugend- und Familienhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, von Wissenschaft und Forschung, der Kultur, des Sports, des Wohlfahrtswesens und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach § 53 AO sowie der Erhaltung und Pflege denkmalgeschützter baulicher Anlagen geht.
- (3) Der Stiftungszweck nach Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Freiwilligendienste, z.B. durch Schulung und Vermittlung von Einsatzmöglichkeiten.
- (4) Stiftungszwecke nach Abs. 2 können verwirklicht werden insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit zu sozialen Fragestellungen
 - b) die Mittelbeschaffung und finanzielle Unterstützung von satzungsmäßigen Vorhaben anderer steuerbegünstigter Organisationen, insbesondere von Gliederungen des Unionhilfswerks und von gemeinnützigen Tochtergesellschaften der Stiftung

- c) Errichtung, Betrieb und Förderung von Einrichtungen des Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungswesens sowie Organisation und Förderung unterschiedlicher, sachgerechter und aktueller Hilfeangebote in sozialen als auch individuellen Notlagen, z.B. Pflegedienste und -heime, Tagesstätten, betreutes Wohnen, Wohnheime, Werkstätten für behinderte Menschen, betreute Beschäftigungs- und Arbeitsangebote, Beratungsstellen, Kindertagesstätten, Fahrdienste, Angebote für Wohnungslose, Flüchtlinge, Arbeitslose und anderweitig sozial Benachteiligte
- d) Unterstützung, Begleitung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen, soweit ein enger Bezug zu den Stiftungszwecken bzw. zu den vom Stifter verfolgten Zwecken vorliegt. Bei Forschungsaufträgen wird der Auftragnehmer des Forschungsauftrages als Hilfsperson im Sinne des § 57 AO eingesetzt und tritt so gegenüber Dritten auf. Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- e) Betrieb, Pflege und Unterstützung kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich insbesondere an Senioren, Menschen mit Behinderung/Benachteiligung und Kinder sowie Jugendliche richten
- f) Betrieb, Pflege und Unterstützung sportlicher Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich insbesondere an Senioren, Menschen mit Behinderung/Benachteiligung und Kinder sowie Jugendliche richten
- g) Erhaltung und Pflege denkmalgeschützter baulicher Anlagen, soweit ein enger Bezug zu den Stiftungszwecken bzw. zu den vom Stifter verfolgten Zwecken vorliegt.

Eine Förderung oder Unterstützung nach den Buchstaben c), d), e) und f) erfolgt nur an andere steuerbegünstigte Organisationen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecke.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Das bei der Stiftungsgründung zu übertragende Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Soweit der Stiftung weitere Vermögenswerte übertragen werden, können diese in Rücklagen eingestellt werden.
- (2) Die Annahme von Zustiftungen bedarf der Zustimmung des Vorstands. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

- (3) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Bei dringendem Bedarf kann auf das Grundstockvermögen einschließlich Kapitalerhaltungsrücklage in Höhe eines Anteils von bis zu 10 % zurückgegriffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dies einstimmig beim Stiftungsrat beantragen, sie in ihrem Antrag die Möglichkeit der Rückführung der Mittel in das Grundstockvermögen innerhalb der nächsten 5 Jahre plausibel darlegen und der Stiftungsrat dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht für solche Mittel, für die der Spender eine dem entgegenstehende Zuwendungsbestätigung erhalten hat.
- (5) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5 Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung hat für das Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Stiftung.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat und
- b) der Vorstand.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis fünfzehn Personen, in den ersten beiden Jahren aus vier bis fünfzehn Personen. Er setzt sich zusammen aus vom Stiftungsrat berufenen Mitgliedern und vier vom Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V. entsandten Vertretern, darunter der Vorsitzende des Landesverbandes und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder; der Nachweis der wirksamen Entsendung in den Stiftungsrat wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweiligen Landesvorstands geführt.

- (2) Bei der Besetzung des Stiftungsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern der Stiftung und ihrer Tochtergesellschaften im Stiftungsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es können nach der Stiftungsgründung nur Personen berufen werden, die zum Zeitpunkt der Berufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für vom Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V. in den Stiftungsrat entsandte Vertreter gilt keine Altersgrenze. Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich bei der Stiftung oder ihren Tochtergesellschaften angestellt sein oder dem Stiftungsvorstand angehören. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Berufung dem Stiftungsrat, später dem Stiftungsrat und dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Abstimmung über die Berufung erfolgt einzeln, sofern keine Blockwahl beschlossen wurde.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden jeweils einzeln in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Berufung erfolgt in der Regel für vier Jahre. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ersten Sitzung nach Fristablauf. Für die vom Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V. entsandten Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit bereits jeweils bei Ausscheiden aus dem Landesvorstand. Zum Beispiel um sich überschneidende Amtszeiten der Stiftungsratsmitglieder zu erreichen oder im Rahmen einer Nachwahl ist auch eine Berufung für einen kürzeren Zeitraum möglich. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Stiftungsrats hat dieser zeitnah neue Mitglieder zu berufen; die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder bilden in diesem Fall bis zur Vervollständigung den Stiftungsrat allein. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen Ausschüsse bilden. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats geregelt.
- (6) Mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder kann der Stiftungsrat ein Mitglied abberufen. Er hat von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht mit der angemessenen Sorgfalt nachkommt. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene hat kein Stimmrecht. Vom Landesverband entsendete Mitglieder können nur aus besonderem Grund abberufen werden. Sie können vom Landesverband nicht unmittelbar erneut entsendet werden.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt. Auf Beschluss des Stiftungsrats mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder können die Stiftungsratsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt wird.

- (2) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder, Festlegung von Vorstandsvorsitz und Stellvertretung sowie Vertretung der Stiftung gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten; den ersten Vorstand beruft der Stifter
 - b) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
 - c) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten und einem jährlichen Geschäftsbericht
 - d) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
 - e) Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses, der Einhaltung der Satzungs Vorschriften, des Stiftungsrechts und der Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie nach Bedarf weiterer Prüfungsgegenstände
 - f) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Stiftungsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer in einer Stiftungsratssitzung
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - i) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte b) bis f) sowie Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsräte der Gesellschaften und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
 - j) Wahrnehmung der Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte der Stiftung, z.B. in Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften
 - k) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - l) Beratung und Genehmigung der Geschäftsordnungen für Stiftungsrat und Vorstand, die auch in einer gemeinsamen Geschäftsordnung zusammengefasst werden können.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats zusammen mit einem Stellvertreter oder zwei vom Stiftungsrat Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und gegenüber dem Abschlussprüfer.
- (4) Die Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte, z.B. in Vereinen, Gesellschaften und Genossenschaften, nimmt der Stiftungsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr. Der Stiftungsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung der Stiftung in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich für maximal vier Jahre erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.

- (5) Der Stiftungsrat erhält die zur Kontrolle der Geschäftsführung erforderlichen Informationen durch den Vorstand. Er kann bei Bedarf durch Beschluss jederzeit von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen sowie Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann er auch zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen beauftragen. Der Vorstand stellt die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte des Stiftungsrats in den Gesellschaften der Stiftung sicher. Laufende Informationspflichten des Vorstands regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 9 Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Zu Sitzungen des Stiftungsrats wird von dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, ersatzweise von einem Stellvertreter, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Beifügung der zum Verständnis erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte der Stiftung bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Stiftungsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (2) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens drei aller Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (3) Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Stiftungsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (4) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (5) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Abstimmungen nach Abs. 3 mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats, gefasst, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorsieht. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Stiftungsrats innerhalb von einem Monat bekannt zu geben, sofern sich aus Abs. 3 keine andere Frist ergibt; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats und dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweit.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat erklären.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Stiftungsrat beschließt über eine angemessene Vergütung und die weiteren Bedingungen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Stiftungsrat im Rahmen der Sitzungen und bei wesentlichen Angelegenheiten auch laufend über die wirtschaftliche Entwicklung, die Erreichung der Satzungsziele und besondere Vorkommnisse, auch bei seinen Beteiligungen, umfassend und zeitnah zu informieren.
- (6) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vor, die die Ressortverteilung, interne Vorgaben zur Wahrnehmung der Außenvertretungsberechtigung, Sitzungseinberufung, -ablauf, -dokumentation, umfassende Informationspflichten und die Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat regelt.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (2) Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes regelt, lädt der Vorstandsvorsitzende in Textform unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzungen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können die Ladungsfrist verkürzt, Sitzungen fernmündlich oder elektronisch vermittelt abgehalten, Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt und Stimmen in einer angemessenen Frist nachträglich eingeholt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes und Stiftungsrats wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.

§ 13 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.
- (2) Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist. Sie kann mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erreichung der Stiftungszwecke dadurch wesentlich gefördert wird. Die Regelungen gelten entsprechend für die Aufnahme einer anderen Stiftung oder die Aufnahme in eine andere Stiftung.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
- (4) Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 11. November 2014

Unterschriften (Stifter)

